

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 028-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.0074

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 816/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausstehende Steuerforderungen - Wie kommt der Kanton Bern zu Geld, das ihm zusteht?

Der Kanton Bern bewirtschaftet rund 730'000 Verlustscheine für Steuerforderungen und andere Forderungen des Kantons Bern in der Gesamtforderungssumme von rund 3,5 Milliarden Franken. Etwa 50 Millionen Franken sind in sogenannten Besserungsscheinen angelegt.

1. Wie ist die Entwicklung der Anzahl Verlustscheine und Besserungsscheine in den vergangenen 5 Jahren verlaufen?
2. Wie hoch sind die Verlustscheinbeträge, die jeweils in den vergangenen 5 Jahren realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
3. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Verlustschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Schuldnerin oder ein Schuldner eine Vereinbarung mit Besserungsscheinen erhält?
5. Wie wird die Höhe der Cash-Flow-Limite in einem solchen Verfahren ermittelt, das jeweils eine Rückzahlung oder Nichtrückzahlung von Steuerschulden regelt?

6. Wie hoch ist die durchschnittliche Cash-Flow-Limite bei Vereinbarungen mit einem Besserungsschein im Kanton Bern angelegt?
7. Wie hoch sind die Beträge, die auf Grund von Besserungsscheinen in den letzten 5 Jahren jeweils realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
8. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Besserungsschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
9. Sind beim Ableben Steuerschulden vorhanden, die das vererbte Vermögen übersteigen, besteht keine Haftung der Erben für diese Schulden. Dies ist anders bei privaten Schulden, für welche Erben bis zur allfälligen Ausschlagung der Erbschaft vollumfänglich haften. Warum ist die Gesetzgebung im Umgang mit Steuerschuldern nachgiebiger als bei privaten Schulden?

Antwort des Regierungsrates

Zur Frage 1

Zurzeit werden rund 790'000 Verlustscheine und 42 Besserungsscheine mit einer Gesamtforderungssumme von insgesamt CHF 3.5 Mia. verwaltet. Die folgende Übersicht zeigt die in den letzten 5 Jahren ausgestellten Verlust- und Besserungsscheine.

Ausgestellte Verlustscheine und Besserungsscheine (2009 bis 2013):

Jahr	Verlustscheine	Besserungsscheine
2009	63'522	1
2010	62'952	2
2011	80'965	3
2012	77'811	4
2013	71'766	2

Zur Frage 2

In den vergangenen 5 Jahren konnten die folgenden Verlustscheinbeträge realisiert werden:

Erträge aus Verlustscheinen (2009 bis 2013):

Jahr	Erträge aus Verlustscheinen (in CHF Mio.)
2009	9.1
2010	12.8
2011	12.0
2012	13.9
2013	18.3

Zur Frage 3

Bei den Verlustscheinen handelt es sich um die im Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) vorgesehenen Urkunden, die den ungedeckt gebliebenen Betrag eines Betreibungsverfahrens ausweisen. Eine erneute Betreibung ist nur möglich, wenn der Schuldner zu sog. "neuem Vermögen" gekommen ist. Die prozentualen Erfolgsaussichten sind deshalb erwartungsgemäss nicht sehr hoch.

Seit 2009 werden jährlich rund 70'000 Verlustscheine mit einem Gesamtbetrag von jeweils rund CHF 155 Mio. ausgestellt. Das führt zu einer rechnerischen Erfolgsaussicht von 8.4 Prozent (100% : CHF 155 Mio. x CHF 13 Mio.).

Zur Frage 4

Das Instrument der Besserungsscheine wurde erstmals im Zusammenhang mit den Verlustscheinen der Dezennium Finanz AG angewendet. Nach der Liquidation der Dezennium Finanz AG hat die Steuerverwaltung nebst den verbliebenen Verlustscheinen auch deren Besserungsscheine übernommen.

Mit Besserungsscheinen wird den Schuldnern die Möglichkeit gegeben, bestehende Verlustscheine zurückzukaufen. Erklärt sich der Schuldner oder eine Person aus seinem Umfeld bereit, einen Teil der Verlustscheinforderung zu begleichen, obwohl er (noch) nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, kann die verbleibende Forderung in eine bedingte Schuld gewandelt werden, die nur unter bestimmten Umständen wieder auflebt. Dem Schuldner wird so die Möglichkeit gegeben, seine Geschäftstätigkeit wieder aufzunehmen.

In den vergangenen 5 Jahren wurden beim Rückkauf von Verlustscheinen insgesamt 10 Besserungsscheine ausgestellt.

In der Vergangenheit wurden Besserungsscheine in einzelnen Fällen auch eingesetzt, um einen Konkurs zu vermeiden, bei welchem der Kanton einen Totalverlust der Forderung erlitten hätte. In diesen Fällen erklärte sich der Schuldner oder eine Person aus seinem Umfeld bereit, einen Teil der ausstehenden Forderung sofort und die restliche Summe beim Eintritt bestimmter Bedingungen zu leisten. Aus der Sicht der Steuerverwaltung war die Vereinbarung eines Besserungsscheins immer ein Erfolg, weil anstelle eines Totalverlustes mit geringen Chancen für eine spätere Realisierung jeweils unmittelbar eine Zahlung erfolgte. Ausserdem konnte die Steuerverwaltung im Besserungsschein vereinbaren, dass bei künftigen Forderungen des Schuldners (z.B. Forderung auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) eine Verrechnung durch die Steuerverwaltung erfolgen darf. Ob der Schuldner zu neuem Vermögen kommen würde, spielt dann keine Rolle.

In den vergangenen 5 Jahren wurden zwei Besserungsscheine zur Vermeidung eines Konkurses herausgegeben.

Zu den Fragen 5 und 6

Bei der Vereinbarung eines Besserungsscheines zur Vermeidung eines Konkurses mit einem Totalverlust für die Steuerverwaltung handelt es sich um wenige Einzelfälle. In den insgesamt 5 Fällen wurde ein einziges Mal als Bedingung für das Wiederaufleben der Restschuld das Errei-

chen eines bestimmten Nettozuflusses liquider Mittel (sog. Cashflows) festgelegt. Allgemeine Regeln zur Bestimmung des massgeblichen Nettozuflusses gibt es nicht. Erläuterungen zum konkreten Einzelfall sind wegen dem Steuergeheimnis nicht möglich.

Zur Frage 7

Der Kanton Bern bewirtschaftet zurzeit total 42 Besserungsscheine im Wert von rund CHF 50 Mio. Sie stammen zum grössten Teil aus dem Bestand der Dezennium Finanz AG. In den letzten 5 Jahren wurden aus diesen Besserungsscheinen jährlich CHF 110'000 Ertrag erzielt.

Zur Frage 8

Seit 2009 wurden 12 Besserungsscheine mit einem Gesamtbetrag von CHF 9.3 Mio. ausgestellt. Der gesamte Erlös der letzten 5 Jahre hat rund CHF 550'000 betragen. Das führt zu einer rechnerischen Erfolgsaussicht von 5.9 Prozent.

Diese Zahl ist allerdings wenig aussagekräftig, da es sich um wenige Fälle handelt und fast alle Erträge aus Forderungen stammen, die ursprünglich in einem Verlustschein verbrieft waren. Nur gerade in 2 von 12 Fällen handelt es sich um Besserungsscheine, die zur Vermeidung eines Totalverlustes erstellt wurden.

Zur Frage 9

Es ist tatsächlich zutreffend: Stirbt eine steuerpflichtige Person, treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften aber für die geschuldeten Steuern nur bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge (Art. 14 Abs. 1 StG). Die bernische Regelung entspricht jener im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11, vgl. Artikel 12 DBG).

Diese Regelung ist sachlich angemessen: Steuerforderungen müssen nicht im öffentlichen Inventar eingegeben werden. Es geht daher nicht an, dass die Erben - wie bei anderen Forderungen - über die eigenen Erbteile hinaus persönlich haften. Entsprechend ist die Haftung auf die Höhe der Erbteile begrenzt. Im Zeitpunkt des öffentlichen Inventars wären zudem die Steuerforderungen oft noch nicht veranlagt. Die durch die Höhe der Erbteile begrenzte (Haftung im Gegensatz zur unbegrenzten Haftung für die privaten Erbschaftsschulden, wenn kein öffentliches Inventar errichtet wurde) ist sachgemäss und kann nicht als nachgiebig bezeichnet werden.

An den Grossen Rat